

Oberlandesgericht Koblenz - Urteil vom 18.03.2009 - 4 U 1173/08

Wer kennt dies nicht?

Man öffnet nichtsahnend seinen e-Mail - Account und es wird einem ein Geschenk vom jeweiligen "Webhoster" offeriert, da man ein sehr treuer Kunde ist.

Ob web.de oder gmx.de, letztlich ist die Masche immer die selbe.

Es wird grundsätzlich versucht, die kostenlosen Angebote des e-Mail - Accounts in kostenpflichtige Mitgliedsangebote umzuwandeln. Diese vermeintlichen Geschenke entpuppen sich nach der sogenannten Probezeit zu kostenpflichtigen Abonnements.

Es folgt die Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, anschließend wird die Sache an ein Inkassounternehmen übergeben.

Damit dürfte nun aber endgültig Schluss sein - ein Sieg für den Verbraucher!

Im Verfahren der Firma web.de gegen den Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale e.V. hat die Firma web.de verloren!

Das OLG entschied, dass es sich bei der Werbung um das "Geschenk" um sogenannte Blickfangwerbung ahndelt. Von einer solchen wird gesprochen, wenn im Rahmen einer Gesamtkündigung einzelne Angaben im Vergleich zu anderen Angaben so herausgestellt werden, dass die Aufmerksamkeit des Lesers/Betrachters nur hierauf gelenkt wird.

Wirklich kein Geschenk!

Mittwoch, den 03. Juni 2009 um 08:14 Uhr

Das Angebot sei irreführend, da der Geschenkcharakter hervorgehoben würde, obwohl es sich letztlich nur um einen Probemonat handele. Die Hinweise mittels "Sternchen", dass es sich letztlich um ein kostenpflichtiges Angebot handele, sei nicht deutlich genug hervorgehoben, denn deutlich hervorgehoben stand nur: "Dankeschön für Ihre Treue", was wiederum den Geschenkcharakter hervorhebe.

Da das Urteil rechtskräftig ist, sollten alle Verbraucher, die in diese Falle "getappt" sind, Zahlungen unterlassen!